



Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
hier: Änderung des Flächennutzungsplans der
Verbandsgemeinde Kusel im Bereich
„Freizeitgelände Diedelkopf“

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus:

- der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Synopse vom 17.02.2021
zur
Vorentwurfsfassung vom Juni 2020

Erstellt im Auftrag
der **Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan**
durch



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs im Zeitraum 05.10.2020 bis zum 03.11.2020 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Eingaben ein.

B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Parallel zur Auslegung der Planung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 21.09.2020 insgesamt 28 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert eine Stellungnahme bis zum 03.11.2020 abzugeben.

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- DEHOGA, Geschäftsstelle Bad Kreuznach
- Enovos Services GmbH
- Forstamt Kusel
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer
- Industrie- und Handelskammer Pfalz
- Kreisverwaltung Kusel, Gesundheitsamt
- Kreisverwaltung Kusel, Referat Brandschutz
- Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde / Untere Bauaufsichtsbehörde
- Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde
- Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Pfalz-Touristik e.V.
- Planungsgemeinschaft Westpfalz
- Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Fachbereich Werke und kommunale Betriebe, Betriebsführung des Abwasserzweckbandes „Mittleres Glantal“
- Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz
- Wasserzweckverband Ohmbachtal
- Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

- (2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **keine Einwände oder Hinweise** vorgetragen. Aus diesem Grund wurde auf einen Abdruck der Stellungnahmen verzichtet. Ein Beschluss über diese Stellungnahmen ist ebenfalls nicht erforderlich.
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz (06.10.2020)
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege (29.10.2020)
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein (27.10.2020)
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise** abgegeben, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollten:
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Kaiserslautern (02.11.2020)
 - Pfalzwerke Netz AG (20.10.2020)
 - Stadtwerke Kusel GmbH (05.10.2020)
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern (05.11.2020)
 - Deutsche Telekom Technik GmbH (12.10.2020)
 - Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (16.10.2020)

17.02.2021

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Kaiserslautern**

Stellungnahme vom 02.11.2020

... gegen die in dem o. a. Flächennutzungsplan angedachten Änderungen bestehen von Seiten unserer Dienststelle keine Bedenken.

Unsere bereits abgegebenen Stellungnahmen bzgl. der Bebauungspläne Campingplatz Diedelkopf (Teilplan 1 und 2) haben weiterhin Gültigkeit.

Kommentierung

Der LBM Kaiserslautern erhebt keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Soweit die Fachbehörde auf ihre im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung der Bebauungspläne „Campingplatz Diedelkopf (Teilplan 1 und 2)“ abgegebenen Stellungnahmen verweist, ist hier festzuhalten, dass Aspekte, die die vorliegende Flächennutzungsplanänderung betreffen, nicht berührt sind.

Ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung besteht somit nicht.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des LBM Kaiserslautern wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung besteht aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht.

Pfalzwerke Netz AG

Stellungnahme vom 20.10.2020

... im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren, geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.

Da aktuell keine Belange des Aufgaben-/ Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes.

An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:

Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf unserer Webseite (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.

Daher bitten wir Sie um weitere Beteiligung am Verfahren und bereits zu diesem Zeit-

Kommentierung

Die Pfalzwerke Netz AG teilt mit, dass sich im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG befinden. Anregungen und Bedenken zu der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden daher nicht vorgetragen.

Der Energieversorger weist jedoch darauf hin, dass das Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt und es daher erforderlich ist, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei den Pfalzwerken Netz AG einholen.

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Ein entsprechender Hinweis auf die Planauskunft sollte ergänzend in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ der Begründung aufgenommen werden.

17.02.2021

punkt, nach dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen im Voraus.

Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren sowie um die Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen sollte ebenfalls gefolgt werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Planauskunft wird ergänzend in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ der Begründung aufgenommen.

Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren sowie um die Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen wird nachgekommen.

Stadtwerke Kusel GmbH

Stellungnahme vom 05.10.2020

... gegen die Änderung des FNP der VG Kusel, Änderung Freizeitgelände „Diedelkopf“ der VG Kusel-Altenglan bestehen aus technischer Sicht der Wasser- und Stromversorgung keine Bedenken.

Die Fläche kann von dem geplanten Parkplatz aus mit Wasser und Strom versorgt werden.

Der Brandschutz kann ebenfalls über diese Leitungen gesichert werden.

Kommentierung

Die Stadtwerke Kusel GmbH erheben keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.

Die ergänzend abgegebenen Hinweise zur Versorgung des Änderungsbereichs mit Wasser und Strom, einschließlich der Sicherung des Brandschutzes, sollten zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Stadtwerke Kusel GmbH wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind jedoch nicht erforderlich.

17.02.2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern

Stellungnahme vom 05.11.2020

- ☒ Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Oberflächenentwässerung

Der „Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Kusel, Änderung Freizeitgelände Diedelkopf“ der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan liegt aktuell nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes eine Ausnahmegenehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie baulicher Anlagen ist somit nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan liegt jedoch teilweise in einem überschwemmungsgefährdenden Bereich. Da ein Hochwasserereignis nicht ausgeschlossen werden kann sind bei der Planung wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durch ein Überschwemmungsereignis zu treffen. Darüber hinaus ist ein sogenanntes Notfallkonzept zu erstellen, welches durch eine rechtzeitige Warnung und Evakuierung im Hochwasserfall eine Gefährdung von Leib und Leben der Nutzer des Campingplatzes bzw. Freizeitgeländes ausschließt.

Für Vorhaben, bauliche Anlagen etc. sind im 10 m Bereich des Gewässers zudem eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Des Weiteren muss auch für verdrängten Retentionsraum, in natürlichen Überschwemmungsgebieten gemäß § 77 WHG, der durch bauliche Veränderungen im Planbereich verloren geht, entsprechend umfangs- funktions- und. zeitgleich ausgeglichen werden.

Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone vor anderen Entwässerungsformen zu bevorzugen. Evtl. zum Abfluss gelangendes Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig am Ort des Anfalls wieder zur Versickerung kommen und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG) und Bewirtschaftungsgrundsätze (§ 6 WHG § 55 Abs.2 WHG, § 28 LWG) konsequent umgesetzt werden.

Anfallendes nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann gesammelt (z. B. in Zisternen) und als Brauchwasser genutzt werden bzw. sollte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorrangig vor einer Ableitung breitflächig und ohne Schädigung Dritter über die belebte Bodenzone zur

Kommentierung

Zu den Ausführungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern wird wie folgt Stellung genommen:

zu: 1. Oberflächenentwässerung:

Die Hinweise der Fachbehörde zum Themenbereich Oberflächenentwässerung sollten zur Kenntnis genommen werden. Die Hinweise (Überschwemmungsgefährdeter Bereich, Notfallkonzept, wasserrechtliche Genehmigung, natürliches Überschwemmungsgebiet, Oberflächenwasserabflussgeschehen, Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser, wasserwirtschaftlicher Ausgleich), sind bereits - soweit von Planungsrelevanz - in den Bebauungsplänen „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 1 und 2“ in das Kapitel „Empfehlungen und Hinweise ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen worden.

Ein Ergänzungsbedarf der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird daher nicht gesehen.

zu: 2. Außengebietswasserbewirtschaftung:

Die Hinweise der SGD Süd zu den fachtechnischen Belangen der Außengebietsentwässerung sollten zur Kenntnis genommen werden. Die Hinweise zu anfallendem Oberflächenabfluss von den Hangflächen sind bereits in den Bebauungsplänen „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 1 und 2“ in das Kapitel „Empfehlungen und Hinweise ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen worden.

Ein Ergänzungsbedarf der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird daher nicht gesehen.

zu: 3. Schmutzwasser:

Die Hinweise der Fachbehörde zum Themenbereich Schmutzwasser sollten zur Kenntnis genommen werden. Diesbezüglich haben die Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bebauungspläne „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 1 und 2“ Hinweise abgegeben, die in dessen Kapitel „Empfehlungen und Hinweise ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen wurden.

Ein Ergänzungsbedarf der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans

17.02.2021

Versickerung gebracht und / oder in z. B. flachen Geländemulden zurückgehalten werden.

Die dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ist als Teil eines ökologisch ausgerichteten Umgangs mit dem Niederschlagswasser (vgl. § 55 Abs. WHG) zu begrüßen. Dagegen ist ein Überlauf ins Mischsystem nicht mehr zeitgemäß.

In wasserrechtlicher Hinsicht ist anzumerken, dass eine evtl. Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer eine erlaubnispflichtige Benutzung darstellt und dementsprechend vor Verwirklichung des Tatbestands eine Einleiterlaubnis vorliegen muss. Die Frage des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs ist an das Wasserrechtsverfahren für die Einleitung gekoppelt. Der Verursacher der Abflussverschärfung ist i.d.R. auch für die nötigen wasserwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich.

Die fachtechnischen Belange (Oberflächenentwässerung, Außengebietsentwässerung, Fließgewässer, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz) habe ich bereits in meinen Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 1“, der Stadt Kusel und „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 2“, der OG Ruthweiler vom 06.11.2019, die Ihnen vorliegen, umfassend bewertet. Diese Stellungnahmen behalten auch für den Flächennutzungsplan weiterhin ihre Gültigkeit. Die in der Änderung des Flächennutzungsplanes beschriebenen anzupassenden Teiländerungsbereiche des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes aufgrund neuer städtebaulicher Definition wirken sich nicht grundsätzlich auf die v. g. fachtechnischen Bewertungen aus.

2. Außengebietswasserbewirtschaftung

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist nicht auszuschließen, dass bei entsprechenden Ereignissen von den Hangflächen um den Geltungsbereich ein Oberflächenabfluss entsteht, der ohne entsprechende Vorkehrungen zu Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Gebiet führen kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu empfehlen, geeignete Vorsorgemaßnahmen für einen schadlosen Abfluss im Campingplatzbereich zu ergreifen.

3. Schmutzwasser

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Die Festsetzungen

wird daher nicht gesehen.

zu: 4. Bodenschutz:

Die Ausführungen der Fachbehörde zu der im Bodenschutzkataster erfassten Altablagerung sollten zur Kenntnis genommen werden.

Soweit die Fachbehörde bezüglich des Verdachts schädlicher Bodenveränderungen im Bereich des geplanten Campingplatzes die Vorlage eines entsprechenden Bodengutachtens fordert, sei darauf hingewiesen, dass die Verbandsgemeindeverwaltung ein ergänzendes Bodengutachten im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bebauungspläne „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 1 und 2“ im Herbst 2020 beauftragt hat. Das Ergebnis des bodenschutzfachlichen Gutachtens steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus, wird jedoch Eingang in die Bebauungsplanung finden.

Vor diesem Hintergrund wird auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Der Hinweis der SGD Süd zur Rutschungsdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz sollte ebenfalls zur Kenntnis genommen werden.

Während das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zahlreiche Hinweise auf frühere Bergwerkstätigkeiten im Plangebiet im Zuge des Planaufstellungsverfahrens der Bebauungsplanung abgegeben hat, die auch in diese vorsorglich als „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen wurden, hat die Fachbehörde im bisherigen Planaufstellungsverfahren zu keinem Zeitpunkt Hinweise auf eine Gefährdung durch „Rutschungen“ im Plangebiet mitgeteilt. Auch der Verbandsgemeinde sind keine Informationen zu Rutschungen in Plangebiet bekannt.

Auch im Rahmen der vorliegenden Offenlage wurde das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz hat jedoch auf die Abgabe einer weiteren Stellungnahme verzichtet.

Es haben sich zwischenzeitlich auch keine sonstigen Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden. Änderungen oder Ergänzungen sind aufgrund des Hinweises daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis resultiert hieraus jedoch nicht.

17.02.2021

im Flächennutzungsplan und der sich daraus ergebende Umgang mit Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden (§ 27 WHG).

4. Bodenschutz

Im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich die im Bodenschutzkataster erfasste Altablagerung Reg.-Nr. 336 10 088-0210 Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz.

Außerdem wurden im Zuge von abfallrechtlichen Untersuchungen im Bereich der Geländezufahrt und des Parkplatzes erhöhte MKW-Gehalte nachgewiesen, die einen Verdacht schädlicher Bodenveränderungen begründen. Die MKW-Kontamination ist horizontal und vertikal nicht abgegrenzt.

Auf die bodenschutzfachlich relevanten Sachverhalte wurde im Rahmen der Beteiligung an den Bebauungsplanverfahren für den Teilplan 1 der Stadt Kusel und den Teilplan 2 der OG Ruthweiler entsprechend aufmerksam gemacht und dann auch Einwendungen erhoben, weil die vorliegenden Informationen nicht für eine bodenschutzfachliche Bewertung ausreichen.

Eine fachliche Beurteilung des von der Altablagerung und der MKW-Kontamination im Hinblick auf die geplante Nutzung als „Campingplatzgebiet und Freizeitgelände“ ausgehenden Gefährdungspotentials ist nur auf Grundlage weiterer Erhebungen (historische Recherche durch Befragungen, Auswertung von Akten, Karten, Luftbildern u.ä.) sowie örtlicher Untersuchungen (Schürfe, Sondierungen, Bohrungen u. ä., chemische Analysen von Boden-, und ggf. Wasser- und Bodenluftproben) möglich. Ein entsprechendes bodenschutzfachliches Gutachten bitte ich zur Bewertung bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern vorzulegen.

Eine abfallrechtliche Deklaration evtl. Aushubmassen kann keinen Ersatz für eine bodenschutzfachliche gutachterliche Ausarbeitung darstellen.

Gemäß der Rutschungsdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz, die vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) geführt wird, ragt die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung in ein Rasterfeld, in dem bereits eine Rutschung registriert wurde. Weitere Informationen hierzu und zu evtl. durch Rutschungen o. ä. hervorgerufene Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme) liegen der SGD Süd nicht vor. Hierzu ist das LGB zu hören.

17.02.2021

Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 12.10.2020

... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Kommentierung

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass sie zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben wird.

Mitteilungen, welche die Änderung des Flächennutzungsplans betreffen, werden nicht vorgetragen.

Die Telekom bittet um eine erneute Beteiligung, sofern es zu einer Planungsänderung kommt. Dies sollte zur Kenntnis genommen und Berücksichtigung finden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis resultiert hieraus jedoch nicht.

Im Falle einer Planungsänderung wird die Telekom erneut beteiligt.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 16.10.2020

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kommentierung

Die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH teilt mit, dass sie keine Einwände gegen die Planung hat.

Ergänzend erfolgt die Mitteilung, dass im Bereich der Änderungsfläche weder Telekommunikationsanlagen des Unternehmens liegen, noch gegenwärtig eine Verlegung geplant ist.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind jedoch nicht erforderlich.